AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Ergebnisbericht zum Nachweis der Auflagenerfüllung, erteilt im Verfahren zur Akkreditierung des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiengangs der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH, durchgeführt in Wien

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024 iVm § 13 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	14.06.2022
Akkreditierungsentscheidung des Boards	15.03.2023
Genehmigung des Bescheids vom 18.04.2023, GZ: I/PU-60/2023, durch den zuständigen Bundesminister	26.04.2023
Zustellung des Bescheids	05.05.2023

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Eintritt der formellen Rechtskraft	02.06.2023
Nachweise zur Erfüllung der Auflagen eingelangt am	12.05.2025
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	20.08.2025
Gutachterliche Einschätzung der Nachweise zur Auflagenerfüllung	08.10.2025
Entscheidung des Boards der AQ Austria über die Erfüllung der Auflagen	12.11.2025
Genehmigung durch die Zuständige Bundesministerin	27.11.2025

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 15.03.2023 entschieden, dem Antrag der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium" gemäß § 24 Abs. 9a HS-QSG unter folgenden 8 Auflagen stattzugeben:

1. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie Anteil und Profil englischsprachiger Lehrveranstaltungen konzeptionell darlegt, um der angestrebten internationalen Ausrichtung des Studiengangs gerecht zu werden (§ 18 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021).

2. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids eine Promotionsordnung nach § 18 Abs. 4 Z 5 PrivH-AkkVO 2021).

3. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die Diskrepanzen bezüglich der Gesamtbeurteilung und der entsprechenden Darstellung im Diploma Supplement verbindlich geklärt wurden (§ 18 Abs. 4 Z 6 PrivH-AkkVO 2021).

4. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die Professur im Fach Musiktheorie mit wissenschaftlicher Qualifikation besetzt ist (§ 18 Abs. 5 Z 1 PrivH-AkkVO 2021).

5. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die Stelle Tanzwissenschaft (100%) mit entsprechend wissenschaftlicher Qualifikation besetzt ist (§ 18 Abs. 5 Z 1 PrivH-AkkVO 2021).

6. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation im Fach Komposition personell ausgebaut ist (§ 18 Abs. 5 Z 1 PrivH-AkkVO 2021).

7. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie den Bereich Kunst- und Kulturvermittlung ausgebaut hat und dass dieser eine breitere personelle Aufstellung vorweist (§ 18 Abs. 5 Z 1 PrivH-AkkVO 2021).

8. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die Praedoc-Stellen mit einer fachlichen Verbindung zu einem der sechs Forschungsschwerpunkte besetzt werden (§ 18 Abs. 5 Z 1 PrivH-AkkVO 2021).

Die Frist für die Erbringung der Nachweise zur Auflagenerfüllung wurde mit 24 Monaten ab Eintritt der formellen Rechtskraft festgelegt. Mit 12.05.2025 übermittelte die Antragstellerin fristgerecht die entsprechenden Nachweise.

Da die meisten Auflagen fachliche Aspekte betrafen, darunter besonders die Erlassung einer Promotionsordnung (Auflage 2) und die Besetzung mehrerer hauptberuflichen wissenschaftlichen Stellen (Auflagen 4-8), erachtete das Board der AQ Austria eine externe Begutachtung der Nachweise als erforderlich und betraute dementsprechend am 20.08.2025 Prof. Dr. Matthias Hermann, den Vorsitzenden der Gutachter*innengruppe im Verfahren zur Akkreditierung des Studiengangs, mit der Begutachtung der Nachweise zur Auflagenerfüllung.

Prof. Dr. Hermann stellte seine gutachterliche Einschätzung der Nachweise zur Auflagenerfüllung am 08.10.2025 fertig. Darin stufte er alle Auflagen als erfüllt ein und bewertete diese im Einzelnen wie folgend:

Durch Umstellung aller als Gruppenunterricht konzipierter Lehrveranstaltungen auf Englisch als Unterrichtssprache vollziehe die Privatuniversität einen strategisch wesentlichen Schritt zur internationalen Ausrichtung des Studiengangs und erfülle damit die **Auflage 1**.

Die am 14.02.2025 vom Senat der Privatuniversität beschlossene Promotionsordnung regle alle relevanten Sachverhalte. Die **Auflage 2** sei damit erfüllt.

Die Festlegung der Gesamtbeurteilung des Studiums sei in § 12 der Promotionsordnung festgelegt und damit die **Auflage 3** im Wesentlichen erfüllt, auch wenn darin die gleiche Gewichtung der Noten aus den Gutachten und dem Rigorosum nicht explizit erwähnt werde. In dieser Hinsicht sei die Promotionsordnung nachzubessern.

Mit der Besetzung der Professur für Musiktheorie durch einen wissenschaftlich einschlägig qualifizierten Experten, sei die Privatuniversität der **Auflage 4** nachgekommen.

Ebenso sei auch die Professur für Tanzwissenschaft mit einer einschlägig qualifizierten Persönlichkeit mit umfangreichen Leistungen in der Forschung erfolgreich besetzt worden, womit die **Auflage 5** erfüllt sei.

Für den Forschungsschwerpunkt Komposition sei die gleichnamige Professur mit einem Wissenschafter mit einschlägiger Promotion für das Fach und großem Engagement im Bereich der künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung besetzt worden, sodass die **Auflage 6** erfüllt sei.

Durch Besetzung zwei neuer Stellen für den Bereich Musikvermittlung, sei dieser nun personell substantiell vertreten und nachhaltig gestärkt. Damit sei die **Auflage 7** erfüllt.

Mit der Besetzung der ersten der insgesamt sechs Praedoc-Stellen – jeweils eine pro Forschungsschwerpunkt – mit einem für den Bereich „Interpretationsforschung" qualifizierten Doktoranden sei die **Auflage 8** erfüllt. Es sei davon auszugehen, dass die Privatuniversität auch die Besetzung der übrigen Praedoc-Stellen im Sinne der Auflage systematisch vornehmen werde.

Das Board der AQ Austria schloss sich vollumfänglich den Empfehlungen des Gutachters an und entschied mit Beschluss vom 12.11.2025, die für die Akkreditierung des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiengang erteilten Auflagen als erfüllt einzustufen.

Die Entscheidung wurde gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG von der hierfür zuständigen Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 27.11.2025 genehmigt.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at